



Sachstand

Rechtsverhältnisse der nationalen und internationalen Freiwilligendienste

Dr. Dr. Gerhard Deter

Rechtsverhältnisse der nationalen und internationalen Freiwilligendienste

Verfasser/in: Dr. Dr. Gerhard Deter, Theresa Elsner
Aktenzeichen: WD 9 – 3000 – 127/09
Abschluss der Arbeit: 26. Januar 2010
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Telefon: +49 (30) 227-34002

Freiwilligendienste sind in Deutschland weit verbreitet. Das Angebot richtet sich hauptsächlich an junge Menschen und umfasst in der Regel die Altersstufen von 16 bis 30 Jahren. Diese Jugendfreiwilligendienste bieten eine speziell geregelte Form des sozialen Engagements. Tätigkeitsfelder sind soziale und kulturelle Einrichtungen, der Umwelt-, Sport- und Denkmalpflegebereich sowie weitere, je nach Dienstanbieter unterschiedliche Einsatzgebiete. Freiwilligendienste bauen auf ein bürgerliches Engagement auf Zeit. Den Freiwilligen wird die Möglichkeit geboten, Erfahrungen vorrangig in sozialen Bereichen zu sammeln und daran zu wachsen. Durch neue Erfahrungen wird die Entwicklung von sozialen Lernkompetenzen ermöglicht, die eigene Persönlichkeit gefördert und den Teilnehmern Einblicke in Bildungsbereiche gewährt, die nicht in der Schule zu finden sind. Der Jugendfreiwilligendienst ist je nach Programm im In- und Ausland möglich und erstreckt sich vorwiegend über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten. Dabei handelt es sich, insbesondere beim FSJ, um eine ganztägige, überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen. Während des Freiwilligendienstes wird der Teilnehmer pädagogisch betreut. In der Regel finden Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminare sowie Veranstaltungen während des Dienstes statt. Die Teilnehmer sind für den jeweiligen Zeitraum kranken- und unfallversichert. Sie erhalten kostenlose Verpflegung und Unterkunft sowie gewöhnlich ein Taschengeld. Neben den Freiwilligen selber sind Beteiligte des Freiwilligendienstes die tatsächliche Einsatzstelle vor Ort und die koordinierende und begleitende Trägerorganisation. Hinter der Trägerorganisation steht der jeweilige Dienstanbieter.

Die Trägerorganisationen sind öffentliche oder freie gemeinnützige Organisationen, die den Qualitätsstandards der Dienstanbieter unterliegen. Die Trägerorganisationen übernehmen die Information und Beratung, die Auswahl von Projekten und geeigneten Einsatzorten, die Gewinnung und Vermittlung von Freiwilligen, die Unterstützung beim Konfliktmanagement, die Qualitätssicherung, die Bildungs-, Fortbildungs- und Begleitungsangebote und die Ermöglichung von Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Dienstanbieter überprüfen die Einhaltung dieser Kriterien bei den Trägerorganisationen.

Die verschiedenen Freiwilligendienste nehmen sehr unterschiedliche Aufgaben wahr. Die gesetzlichen Dienstanbieter unterliegen spezifischen Anforderungen, unter denen der Freiwilligendienst absolviert werden muss. Ziele, Art, Dauer und Umfang, Inhalt und Aufgaben der freiwilligen Tätigkeit sind festgelegt. Ebenso bestehen Regelungen für die finanzielle Unterstützung sowie die rechtliche und soziale Absicherung der Freiwilligen.

Übersicht zu den verschiedenen Freiwilligendiensten nach Dienstanbieter

	Freiwilliges Soziales und Öko- logisches Jahr (FSJ/FÖJ)	Europäischer Freiwilligen Dienst (EFD)	Anderer Dienst im Ausland (ADiA)	„Weltwärts“
Gesetzliche Grundlage	Gesetz zur Förderung von Ju- gendfreiwilligendiensten (JFDG) ¹	Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.11.2006 und Beschluss Nr. 1349/2008/EG vom 16.12.2008, Programm „Jugend in Aktion“	§ 14 d Zivildienstgesetz (ZDG) ²	Richtlinie des Bundesminis- teriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung vom 1. August 2007 (RL) ³
Inhalt/Ziel	ganztägige, überwiegend prakti- sche Hilfstätigkeit, die an Lern- zielen orientiert ist in Einrich- tungen sozialen bzw. ökologi- schen Schwerpunkts (§§ 3, 4	Förderung der Beteiligung jun- ger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligentätigkei- ten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union durch	Dienst im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will, (§ 14 b I 1. ZDG) genaue Tätigkeit wird im privatrechtlichen	Arbeit in den entwick- lungswichtigen Projekten der einheimischen Partner- organisationen, 40 Wochen- stunden, Unterstützung der

¹ BGBl I 2008, 842.

² BGBl I 2005, 1346, zuletzt geändert durch Art. 7 Drittes ZivildienstGÄndG vom 14. 6. 2009 (BGBl. I S. 1229).

³ Abrufbar im Internet unter www.weltwaerts.de/service/wwrichtlinie.pdf.

	JFDG)	gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Tätigkeiten (Art. 4 Nr. 2 des Beschl. 1719/2006/EG)	Vertrag zwischen der Trägerorganisation und dem Jugendlichen geregelt	Entsendeorganisation bei der Informationsarbeit (Nr. 4 und Nr. 7 der RL)
Dauer	6 bis 18 Monate, in der Regel 12, ausnahmsweise 24 Monate, (§§ 5,8 JFDG)	mind. 2 Monate bis zu 12 Monate, (Anhang des Beschl. 1719/2006/EG, Aktion 2)	mind. 2 Monate länger als der Zivildienst, zur Zeit 11 Monate (§ 14 b I 1. ZDG)	6 bis 24 Monate, Regeldauer 12 bis 18 Monate (Nr. 4 der RL)
Alter der Teilnehmenden	ab Ende der Vollzeitschulpflicht bis 27 Jahre (§ 2 I Nr. 4 JFDG)	18 bis 30 Jahre, ausnahmsweise ab 16 (Anhang des Beschl. 1719/2006/EG, Aktion 2)	junge Männer von 18 bis 23 Jahren (§ 14 b I 1. ZDG)	18 bis 29 Jahre (Nr. 3 der RL)
Verdienst	angemessenes Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung unentgeltlich (§ 2 I Nr. 3 JFDG)	keine bezahlte Tätigkeit, Auslagendeckung, Unterhalts- und Reisekosten, ggf. Zuschuss für benachteiligte junge Menschen (Anhang des Beschl. 1719/2006/EG, Aktion 2)	je nach vertraglicher Vereinbarung mit der Trägerorganisation	mind. 100 € Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung und Reisekosten (Nr. 7 der RL)
Zivildienstersatz	möglicher Ersatz (§ 14 c ZDG)	kein Ersatz	möglicher Ersatz (§ 14 b ZDG)	möglicher Ersatz bei Aner-

				kennung als ADiA
ZVS-Anerkennung	Berücksichtigung (§ 19 I Nr. 3 VergabeO der ZVS) ⁴	Berücksichtigung (§ 19 I Nr. 1. VergabeO der ZVS u. Informationsblatt der ZVS M 6 a und b vom November 2009) ⁵	Berücksichtigung (§ 19 I Nr. 1. VergabeO der ZVS u. Informationsblatt der ZVS M 6 a und b vom November 2009)	Berücksichtigung bei Anerkennung als ADiA
Krankenversicherung	besteht (§ 9 Nr. 11 JFDG, §§ 7 I S. 1 Nr. 2, 10 II Nr. 3 SGB V ⁶)	besteht, Prämien übernimmt der EACEA (European Benefits Administrators) ⁷	Trägerorganisation verpflichtet sich vertraglich zur Übernahme	Übernahme durch die Entsiedeorganisation (Nr. 7 der RL)
Unfallversicherung	besteht (§ 9 Nr. 7 JFDG, § 82 II S. 2 SGB VII ⁸)	besteht durch die EACEA	Trägerorganisation verpflichtet sich vertraglich zur Übernahme	Übernahme durch die Entsiedeorganisation (Nr. 7 der RL)
Sozialversicherung	Arbeitgeber trägt Beitrag allein, (§§ 9 Nr. 6 JFDG, 20 III, Nr. 2	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei

⁴ Abrufbar im Internet unter www2.zvs.de/fileadmin/downloads/Gesetze/G03_VergabeVO_WS09.pdf.

⁵ Abrufbar im Internet unter www2.zvs.de/fileadmin/downloads/Merkblaetter/M06a.pdf.

⁶ BGBI I 1988, 2477, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009, BGBI. I S. 2495.

⁷ Abrufbar im Internet unter www.imburgenland.at/euservice/Images/Freiwilligendienst_Versicherung_Leitfaden_tcm13-134377.pdf.

⁸ BGBI I 1996, 1254, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009, BGBI. I, 1974.

Frage	SGB IV ⁹⁾			
Kindergeld	Anspruch besteht (§ 9 Nr. 9 JFDG, § 2 II Satz 1 Nr. 2 b, d Bundeskindergeldgesetz) ¹⁰	Anspruch besteht (§ 2 II Satz 1 Nr. 2 b, d Bundeskindergeldgesetz)	Anspruch besteht (§ 2 II Satz 1 Nr. 2 b, d Bundeskindergeldgesetz)	Anspruch besteht (§ 2 II Satz 1 Nr. 2 b, d Bundeskindergeldgesetz)
Urlaubsregelung	mind. 24 Tage (§ 13 JFDG, BUrgL ¹¹⁾	ca. 30 Tage (EVS Charter, Youth in Action Programm Guide) ¹²	abhängig von der Vertragsgestaltung zwischen Trägerorganisation und dem Jugendlichen	richtet sich nach den landesrechtlichen Regelungen (Nr. 4 der RL)
Einsatzort	In- und Ausland (§ 6 I JFDG)	möglich in allen Ländern außer dem des eigenen Wohnsitzes (Anhang des Beschl. 1719/2006/EG, Aktion 2)	Ausland (§ 14 d 1. ZDG)	alle Entwicklungsländer nach der OECD-Länderliste (Nr. 4 der RL)
Rentenversicherung	Pflicht besteht (§ 9 Nr. 12, § 5 II)	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei

⁹ BGBL. I 1976, 3845 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009, BGBL. I S. 3710, 3973.

¹⁰ BGBL I 2009, 142, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009, BGBL. I S. 3950.

¹¹ Bundesgesetzblatt Teil III, 1963, Gliederungsnummer 800-4, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Mai 2002, BGBL. I S. 1529.

¹² Abrufbar im Internet unter www.jugend-in-aktion.de/downloads/4-20-1234/Handbuch09DE_neu.pdf.

rung	S. 3 SGB VI ¹³⁾			
Haftpflicht	besteht nicht	besteht durch die EACEA	Übernahme abhängig von der Vertragsgestaltung zwischen Trägerorganisation und Jugendlichen	Übernahme durch die Entsendeorganisation (Nr. 7 der RL)
Trägeranerken- nung	Träger müssen zugelassen sein (§ 10 JFDG)	Anerkennung als Träger nach den Voraussetzungen des Programms Jugend in Aktion (Youth in Action Programm Guide S. 53ff.)	Anerkennung als Träger (§ 14 b III ZDG)	Anerkennung als Träger bei allen geeigneten, gemeinwohlorientierten Hilfs- und Entsendeorganisationen mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Deutschland (Nr. 5 der RL)
Pflichten der Trä- ger	Pflichtenregelung gem. § 11 JFDG	Verantwortlichkeit für die Unterkunft der Freiwilligen, der Organisation und die Einhal-	Inhalt der jeweiligen Vertragsgestaltung mit der Trägerorganisation	u.a. Verantwortung für das Gelingen des Freiwilligendienstes (Nr. 5 der RL)

¹³ BGBI. I 1989, 2261, 1990 I S. 1337, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBI. I S. 1939).

		tung von Qualitätsstandards (Youth in Action Programm Guide S. 73)		
--	--	--	--	--

(Dr. Dr. Gerhard Deter)

(Theresa Elsner)